

29. TAGUNG

Straßburg, 20.-22. Oktober 2015

Bedingungen für gewählte Amtsträger

Empfehlung 383(2015)¹

1. Demokratische Systeme erfordern gewählte politische Amtsträger, die im Namen ihrer Wählerschaft regieren. Regierungen haben die Pflicht, auf allen Regierungsebenen Bedingungen für die Wahrnehmung gewählter öffentlicher Ämter zu schaffen und/oder bereitzustellen, die Menschen aus allen Bevölkerungsschichten ermutigen, für ein politisches Amt zu kandidieren, damit die Vertreter die Zusammensetzung, das Profil und die Vielfalt der Bevölkerungen widerspiegeln, denen sie dienen.
2. Die verfügbaren Daten weisen auf den Trend bei den gewählten Amtsträgern auf kommunaler und regionaler Ebene hin, etwas weniger vielfältig zu sein, und dass das öffentliche Amt immer häufiger von Älteren und von jenen ausgeübt wird, die das meiste Geld und die meiste verfügbare Zeit haben.
3. Für die Mehrheit der gewählten Amtsträger stellen die Zuständigkeiten eines gewählten Amtes eine Teilzeitbeschäftigung für einen begrenzten Zeitraum dar, die einer regelmäßigen Erneuerung ihres Mandats unterliegt. Obwohl das öffentliche Amt keine Karriere und keinen Beruf an sich darstellt, muss es professionell und mit entsprechenden vorgegebenen Standards ausgeübt werden.
4. Artikel 7 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung sieht vor, dass kein Bürger aufgrund finanzieller oder materieller Erwägungen oder der Bedingungen, unter denen er dieses Amt ausüben würde, daran gehindert werden darf, für ein kommunales oder regionales politisches Amt zu kandidieren.
5. Solange es keine Kultur, die Menschen, die Vollzeit beschäftigt sind, gestattet, sich Zeit für ein gewähltes öffentliches Amt zu nehmen und finanziell vergütet zu werden, und es keine angemessene Betreuungspauschale für die Teilnahme an Sitzungen gibt, wird es weiterhin schwierig sein für bestimmte Gruppen, z. B. arbeitende junge Eltern oder Menschen, die in Vollzeit Menschen betreuen, eine aktive Rolle im kommunalen und regionalen politischen Leben wahrzunehmen.
6. Angesichts der signifikanten Unterschiede im Umfang der Pflichten einzelner gewählter Amtsträger, des Umfangs und der Haushaltsverpflichtungen der kommunalen und regionalen Stellen und der nationalen politischen, verfassungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, Standardbedingungen für Amtsträger vorzugeben, die auf alle kommunalen oder regionalen Stellen passen würden.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 22. Oktober 2015, 3. Sitzung (Siehe Dokument [CG/2015\(29\)15FINAL](#), Begründungstext), Ko-Berichterstatter: Frida JOHANSSON METSO, Schweden (L, ILDG) und Tracey SIMPSON-LAING, Vereinigtes Königreich (R, SOC).

7. Dessen ungeachtet ist der Kongress der Überzeugung, dass die nationalen, regionalen und kommunalen Stellen die grundlegende Verantwortung haben, kommunal und regional gewählten Amtsträgern angemessene Unterstützung und Mittel zukommen zu lassen, um sie in die Lage zu versetzen, bestmöglich ihre Pflichten wahrzunehmen, mit denen sie von ihren Wählern betraut wurden.

8. Im Gegenzug für Entlohnung und Unterstützung der Amtsträger haben die Bürger das Recht, Engagement und Integrität von jenen zu erwarten, die gewählt werden. Selbstlosigkeit, Objektivität, Rechenschaftspflicht, Ehrlichkeit und Transparenz sollten für die tägliche Tätigkeit aller öffentlichen Stellen, einschließlich der kommunalen Verwaltung, charakteristisch und erkennbar sein.

9. Jene in einem öffentlichen Amt müssen hohe Standards der Integrität einhalten und Entscheidungen frei von persönlichen Interessen oder anderen ungebührlichen Erwägungen treffen. Leistungsstarke Regulierungsrahmen und klare ethische Standards dienen dazu, das Korruptionsrisiko zu mindern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Redlichkeit von Kommunal- und Regionalpolitikern zu erhöhen.

10. Der Kongress ist der Überzeugung, dass eine kommunale oder regionale Stelle nur dann wahrhaft repräsentativ für eine Lokalität sein kann, wenn die gewählten Amtsträger ein möglichst breites demografisches Profil aufweisen und die Vielfalt der Bevölkerung widerspiegeln, die sie vertreten. Die Mitgliedstaaten und insbesondere die politischen Parteien sollten danach streben, den kommunalen politischen Dienst als wertvollen bürgerlichen Beitrag zu fördern. Über Bildungsprogramme und die Medien sollten sie die Partizipation aller Bürger fördern (einschließlich der Kandidatur bei Wahlen), insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und kulturellen Hintergrund.

11. Der Kongress ruft daher das Ministerkomitee auf, die Mitgliedstaaten zu bitten, soweit dies praktikabel ist und in Anerkennung der Tatsache, dass es Unterschiede im Umfang der Pflichten und Zuständigkeiten von Vertretern auf kommunaler und regionaler Ebene gibt, sicherzustellen, dass:

a. alle bestehenden Systeme der kommunalen und regionalen Verwaltung Vorkehrungen enthalten, die verhindern, dass Personen aufgrund ihrer persönlichen Umstände, des Eingriffs in ihr Familienleben oder in ihre berufliche Karriere oder aufgrund finanzieller oder materieller Nachteile entmutigt oder abgeschreckt werden, für ein kommunales oder regionales politisches Amt zu kandidieren;

b. Personen mit Behinderungen nicht aufgrund der Unfähigkeit, zu Sitzungen zu kommen oder an diesen teilzunehmen, ausgeschlossen werden, für ein kommunales oder regionales gewähltes Amt zu kandidieren, und dass sie, sofern anwendbar, zusätzliche Unterstützung erhalten, um ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu helfen;

c. die kommunalen und regionalen Stellen für die von kommunal und regional gewählten Amtsträgern geleistete Arbeit eine angemessene finanzielle Vergütung anbieten, die realistisch die Arbeitsanforderungen der Aufgabe widerspiegelt, gemäß den Pflichten und der Größe der kommunalen Stelle. Wichtige Ämter der Verantwortung sollten zusätzliche Zahlungen vorsehen, die der zusätzlichen Arbeit Rechnung tragen;

d. der Umfang der Zahlung in einem nationalen oder regionalen Rahmen festgelegt wird, um Unterschiede zwischen den Stellen zu vermeiden. Wenn Entscheidungen über die Vergütung kommunal getroffen werden, sollte die Vergütung von einem Gremium festgelegt werden, das unabhängig von der kommunalen oder regionalen Stelle ist, die relevanten Vorgaben berücksichtigt und eine endgültige Entscheidung ohne politische Einflussnahme trifft;

e. es ein separates Ausgabensystem gibt, das die Kosten abdeckt, die ausschließlich und notwendigerweise für die Ausübung der gewählten Ämter entstehen, und die nicht zu versteuern sind. Diese sollten ebenfalls in einem nationalen Rahmen festgelegt werden, wenn deren Regelung in die nationale Zuständigkeit fällt;

f. gewählte Amtsträger, die einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, Anspruch auf eine angemessene Freistellung von ihrer Tätigkeit haben, um offizielle Amtspflichten wahrzunehmen, und keinen Verlust ihres Gehalts oder anderer Rechte erleiden;

g. wenn gewählte Amtsträger ein gewähltes Vollzeitamt wahrnehmen und vor allem, wenn sie keiner anderen Beschäftigung nachgehen, der Ansatz für Ansprüche im Hinblick auf Krankenversicherung, Abfindung und Pensionen jenen gewählter nationaler Vertreter entsprechen, damit ihre Position nicht durch ihr öffentliches Amt beeinträchtigt wird;

- h.* alle Zahlungen, sowohl Vergütungen als auch Auslagen, die gewählte Amtsträger erhalten, auf Grundlage eines veröffentlichten Vergütungsplans erfolgen und Einzelzahlungen zeitnah veröffentlicht werden;
- i.* kommunale und regionale Vertreter nach ihrer Wahl eine Aufgabenbeschreibung erhalten, die ihre Zuständigkeiten und Pflichten auflistet, und sie verpflichtet sind, an einem formalen Einführungstraining teilzunehmen, das ein nationales Trainingsmodul sein sollte, das an die besonderen Umstände der kommunalen oder regionalen Stelle angepasst werden kann;
- j.* den kommunal und regional gewählten Amtsträgern ein berufliches Training zur Verfügung steht, insbesondere im Hinblick auf Gesetzesänderungen und Angelegenheiten, die die Verwaltung der kommunalen und regionalen Stellen betreffen;
- k.* ein Verhaltenskodex auf kommunaler und regionaler Ebene existiert, basierend auf veröffentlichten nationalen Verhaltensstandards, und dass diese im ganzen Land einheitlich angewendet werden. Es sollten Überwachungsmechanismen für die Umsetzung und Beurteilung von Verstößen gegen diesen Kodex geben;
- l.* alle gewählten Amtsträger auf kommunaler und regionaler Ebene zu Beginn ihrer Amtszeit ihre finanziellen Interessen offenlegen, einschließlich jener enger Familienangehöriger, die jährlich oder bei signifikanten Veränderungen der persönlichen Umstände zu aktualisieren sind. Es sollten auch Erklärungen über mögliche Interessenskonflikte in Bezug auf eine bestimmte Entscheidung des Gemeinde-/Stadtrats abgegeben und protokolliert werden;
- m.* gewählte Mitglieder, die ehrlich und in gutem Glauben handeln, keine persönliche zivilrechtliche Haftung für die Durchführung ihrer Pflichten haben und im Hinblick auf diese Forderungen geschützt sind, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie fahrlässig oder groß fahrlässig gehandelt haben.